

fordern, sich selbst dem Civilrichter wegen der widerrechtlichen That anzuzeigen, respective Lucius wäre nicht verpflichtet, einer etwaigen derartigen Aufforderung von Seite des Beichtvaters Folge zu leisten. Allerdings aber müßte er sich der Straffentz des Richters fügen, wenn seine That ruchbar und vor Gericht erwiesen und er deswegen verurtheilt würde. Er müßte die Strafe auf sich nehmen und hätte keineswegs das Recht, etwa hinterher im Geheimen sich schadlos zu halten. Man wird endlich noch einwenden: Wenn Lucius dem Jagdinhaber nur 4 Gulden zu restituiren hat, so war für ihn die ungerechte Handlung immerhin gewinnbringend. Eine solche Entscheidung des Beichtvaters ist darum wenig geeignet, ihn vor fernern Willddiebstahle abzuschrecken. Dieser Einwurf verdient offenbar volle Berücksichtigung. Wir schließen uns daher der Ansicht des Eusebius Amort an, welcher, nachdem er, wohl zu niedrig, das Maß der Restitution mit einem Drittel oder Viertel des Gewinnes festgesetzt hat, folgendermaßen fortfährt: *reliquas duas tertias vel tres quartas lucri restituant in pias causas, utpote acquisitas ex actione illicita.* Wir würden demgemäß den Lucius beauftragen, die übrigen 4 Gulden unter die Armen zu vertheilen. Höchstens dürfte er, namentlich wenn er selbst arm wäre, von diesen 4 Gulden in Abzug bringen und für sich behalten, was er nothwendiger Weise ausgeben mußte, um das erlegte Thier zum Verkauf zu bringen.¹⁾

St. Florian.

Professor Josef Weiß.

VIII. (Cittes Aussprechen heiliger Worte.) Titus beichtet: „Ich habe oft den Namen Gottes, das Wort „Sacrament“, „Crucifix“, „Himmel“, „Kreuz“ leichtsinniger Weise und oft auch im Zorne ausgesprochen.“ Wie soll man diese Sünde bezeichnen? Hat sich Titus durch Fluchen oder durch Gotteslästerung oder durch Eitelnenennung des Heiligen versündigt? Hat er schwer oder läßlich gesündigt?

¹⁾ Vgl. Jahrg. 1875, 3. Heft, S. 343 der Quartalschrift.

Betrachten wir die Sünde des Titus zuerst ganz objectiv, wie sie an sich ist, ohne Rücksicht auf ihn, oder auf die dabei etwa obwaltenden Umstände. Durch „Fluchen“ hat Titus nicht gesündigt; denn Fluchen heißt nach P. Deharbe: „Sich selbst oder Jemand Andern verwünschen“; freilich wird dabei, wie auch Deharbe hinzusetzt, der Name Gottes oft verunehrt; wenn man jedoch die Sünde an sich — objectiv betrachtet, so liegt im bloßen Aussprechen heiliger Namen, und wenn man dies auch aus Leichtfinn oder im Zorne thut, noch keine Verwünschung seiner selbst oder eines Andern und darum kann man (objective loquendo) auch von Titus nicht sagen, daß er sich, indem er jene Worte in der erwähnten Weise ausgesprochen, durch „Fluchen“ versündigt hat. — Hat sich Titus durch „Gotteslästerung“ (Blasphemie) versündigt? Die Ansichten der Theologen sind getheilt; die Einen behaupten es, die Andern verneinen es. Blasphemie ist nach Dr. Müller: „Locutio vel actio contumeliosa in Deum.“ Es gibt nun Theologen, die der Meinung sind, jedes unehrerbietige unnöthige Aussprechen genannter heiliger Namen sei eine „locutio contumeliosa in Deum“ also Blasphemie und darum schwere Sünde; und wenn schon einige aus ihnen im Aussprechen solch heiliger Worte noch keine „locutio contumeliosa in Deum“ finden, so halten sie es doch für eine Blasphemie und schwere Sünde, weil, wie sie sagen, diese Sünde allgemein als Gotteslästerung angesehen wird. Doch der bei weitem größere Theil der Theologen, besonders in Deutschland, huldigt der mildern Ansicht und findet in diesen Worten (objectiv gesprochen) keine Blasphemie, denn einerseits enthält die Nennung heiliger Namen dem Wortlaute nach und wenn sie auch im Zorne (wenn nur nicht im Zorne gegen Gott) geschieht, wirklich noch keine Blasphemie und anderseits kann man durchaus nicht absolut behaupten, daß das Aussprechen solcher Namen allgemein als Gotteslästerung angesehen wird; im Gegentheil muß man besonders von Deutschland annehmen, daß die große Mehrheit derjenigen, die diese üble Gewohnheit haben, an eine Blasphemie gar nicht denkt und darum ihren Worten auch von Andern keine blasphemische Absicht unterlegt wird. So sagt z. B. der heil. Alphons: „Quod si quis in ira contra hominem, non indignando Deo, sed homini tantum, nominet septem sacramenta, sine scandalo et sine iis circumstantiis, quibus contemptus importatur, non est blasphemia, sed vana usurpatio nominis divini et peccatum inter venialia grave“ (unter den läßlichen Sünden die größere). Aehnlich Reiffenstuel: „Non est proprie blasphemia, quando quis in ira vel rixa cum aliquo enuntiat

quidpiam de Deo, quod verum est, ut puta ex indignatione dicendo: Sacramenta. Quia etsi irreverenter dicantur, non tamen proferuntur per modum contumeliae vel injuriae Deo irrogatae, nec aliquod falsum Deo tribuunt, sicque plerumque non sunt peccata mortalia, dummodo affectus ille indignationis non tendat in Deum, sed tantum contra hominem vel jumentum, cui aliquis irascitur, quod ex modo dicendi aliisque circumstantiis erit dignoscendum.“ Derselben Ansicht sind Sanchez, Laymann, Gobat, Busenbaum, Scavini, Müller u. Scavini z. B. schreibt: „Si quis ex ira contra hominem nominet nomen Dei vel Sanctos, vel Sacramenta, indignando soli homini, blasphemiam non committit; sed indignam duntaxat divini Nominis aut rei sacrae usurpationem , nisi proferantur Deo indignando vel cum circumstantiis specialibus.“ Müller schreibt: „Non est proprie blasphemia, in ira enuntiare verba sacra: Sacramentum, Crucifixus, si affectus indignationis non tendat erga Deum sed contra hominem vel jumentum, cui aliquis irascitur, id quod ex modo loquendi et ex aliis circumstantiis colligendum est; obtinet tamen vana usurpatio nominum sacrorum et est per se peccatum veniale, quod tamen ob scandalum grave et periculum formaliter blasphemandi mortale fieri potest.“ (II. p. 267.) Also nicht durch „Fluchen“, sondern durch die Sünde der Eitelnenennung des Heiligen (vana usurpatio nominis divini vel rei sacrae) und nach der sententia communior theologorum auch nicht durch Gotteslästerung hat sich Titus versündigt und er hat, wenn wir den nackten Fall annehmen, wie er uns vorliegt, so oft er solche Worte ausgesprochen, keine schweren, sondern nur lässliche Sünden begangen, wie dies die angeführten Stellen der Moralisten zur Genüge beweisen.

Um aber die Sünden des Titus vollkommen würdigen zu können, müssen wir dieselben nicht bloß objectiv betrachten, sondern müssen auch die dabei obwaltenden Umstände und das subjective Moment der Freiwilligkeit ins Auge fassen. Eine an und für sich lässliche Sünde kann, wie die Moralisten lehren, unter Umständen auch zu einer Todsünde werden, und zwar unter Andern: a) ratione conscientiae erroneae, b) ratione scandali, c) ratione pravi finis graviter mali und d) ratione periculi proximi in peccatum mortale labendi. Diese Grundsätze müssen wir auch auf die Sünden des Titus anwenden. Titus hat durch die vana usurpatio nominis divini vel rei sacrae an und für sich nur lässlich gesündigt, unter Umständen können jedoch diese lässlichen Sünden zu schweren geworden

sein. Nehmen wir an, Titus hielte auf Grund seines irrenden Gewissens das Eitelnennen heiliger Namen besonders im Zorne für schwer sündhaft, wie dies thatsächlich bei Vielen im Volke, besonders beim religiösern Theile desselben, der Fall ist — ist dies so, dann hat er auch wirklich schwer gesündigt, *ratione conscientiae erroneae*. Ist Titus ein Priester oder Hausvater und hat er in Gegenwart von Laien oder resp. in Gegenwart seiner Kinder und Untergebenen im heftigen Zorne sacramentirt, über seine Ehegattin und Kinder zürnend solche Worte ausgesprochen und hat er dies öfters und in besonders unehrerbietiger Weise gethan, dann hat er sich neben der Sünde der Eitelnennung göttlicher Dinge auch der Sünde des Aergernisses schuldig gemacht, und er hat schwer gesündigt *ratione scandali gravis*. Titus könnte ferner auch schwer gesündigt haben, *ratione pravi finis graviter mali*, wenn z. B. sein Zorn beim Aussprechen heiliger Namen directe oder indirecte gegen Gott und heilige Dinge gerichtet war, oder wenn er dadurch seinen Haß, Zorn oder seine Unzufriedenheit gegen Gott kundgeben wollte, oder wenn er dadurch die heil. Sacramente schmähen, herabwürdigen oder verächtlich machen wollte, eben so wenn er mit der Eitelnennung der heil. Sacramente auch gräuliche Flüche und Verwünschungen gegen seinen Nächsten in Verbindung brachte. Reiffenstuel sagt: „*Si verba talia aut tali modo proferantur, ut contumeliam Dei aut sacramentorum significant, censeri debent blasphemiae, dummodo homo attenderit ad vilipensionem Dei aut rei sacrae, quae talibus verbis exprimitur.*“ Freilich ist in der Regel bei den Wenigsten eine solche böse Absicht (*finis pravus*) anzunehmen, daß es jedoch auch vorkommt, besonders bei mehr oder weniger verwilderten, irreligiösen, glaubensschwachen, in Laster versunkenen Menschen, ist Thatsache; ein Blick in Alban Stolz's „Schreibende Hand auf Wand und Sand“ kann davon Jedermann genügsam überzeugen. Titus könnte sich endlich auch schwer versündigt haben *ratione periculi proximi in peccatum mortale labendi*. Durch das gewohnheitsmäßige Aussprechen heiliger Worte aus Leichtsinne oder gar im Zorne oder im Unwillen wird die Ehrfurcht vor Gott und göttlichen Dingen immer mehr abgeschwächt, das Gemüth des Menschen wird immer roher und er ist in Gefahr, in Folge dieser üblen Unsitte in andere schwere Sünden (*blasphemia formalis, sacrilegium, perjurium etc.*) zu fallen. Wäre dies nicht auch bei Titus möglich? Ein Mensch, der jedwede Ehrfurcht vor Gott verloren hat, ist besonders, wenn schwere Versuchungen an ihn herantreten, zu Allem fähig.

Also auch auf die erwähnten Umstände hätte der Beichtvater

Rücksicht zu nehmen, um die Größe der Sünden des Titus gehörig würdigen zu können; doch damit ist noch nicht Alles abgethan; es bleibt noch übrig, das subjective Moment der Freiwilligkeit in die Waagschale zu legen. Zu einer schweren Sünde wird nämlich außer der *materia gravis* aut in re aut in circumstantiis auch die *advertentia plena* in *malitiam actus* und der *consensus plenus voluntatis* in *praevaricationem* erfordert. Es kann eine Sünde, die an und für sich läßlich ist, gar keine Sünde sein, wenn die *Advertenz* und der *consensus* vollends abgehen, und eine Sünde, die aut in se aut ex circumstantiis schwer ist, kann nur eine läßliche Sünde sein, wenn die *advertentia* keine *plena* und der *consensus* kein *plenus* war. Hat also Titus heil. Worte ausgesprochen ohne *Advertenz* und erst nach dem Aussprechen es bemerkt, daß er den Namen Gottes oder einer heil. Sache eitel genannt hat, so hat er vielleicht keine, hat er diese Worte im Zorne aus Uebereilung ausgesprochen, höchstens eine läßliche Sünde begangen. Freilich muß hier der Beichtvater vorsichtig und ja nicht zu leichtgläubig sein. Es ist wohl wahr, es gibt Viele, die ihre üble Gewohnheit wahrhaft bereuen und obwohl sie sich alle Mühe geben, dieselbe ernstlich abzulegen, entschlüpft ihnen doch manchmal im ersten Zorne gegen ihren Willen irgend ein heil. Wort; solche müssen milde behandelt werden, und der Beichtvater muß ihnen Muth einflößen und sie zur Beharrlichkeit im Kampfe gegen die Sünde aufmuntern. Aber wie viele haben schon lange Zeit diese üble Gewohnheit, ohne sich jedoch im Geringsten Mühe zu geben, dieselbe langsam auszurotten, und die ad hoc vorgeschriebenen und angerathenen Mittel zu gebrauchen! Diese sündigen durch eitles Aussprechen heiliger Worte, selbst wenn sie dabei nicht merken, daß sie sündigen (was übrigens selten der Fall sein dürfte, vgl. hl. Alphons lib. 2. n. 4.); sie sündigen, weil jenes eitle Aussprechen freiwillig und daher zu imputiren ist in der bösen Gewohnheit, die sie durch die freiwillige Nichtanwendung der vorgeschriebenen Mittel freiwillig unterhalten (*actus voluntarii in causa*). Andere entschuldigen ihre Sünde durch den Zorn, sie sagen, weil sie im Zorne gehandelt, haben sie auf die Worte, welche sie ausgesprochen, nicht Acht gegeben, diesen ist zu bemerken, daß (nach der Ansicht des heil. Alphons [lib. 4. n. 127], der hierin dem heil. Thomas folgt), der Zorn in der Regel den Verstand nicht so verdunkelt, daß man die Sündhaftigkeit der Reden gar nicht bemerken würde; abgesehen davon, daß die Eitelnenennung heiliger Worte in dem Zorne selbst als ihrer Ursache freiwillig sein kann, dann nämlich, wenn Jemand die Erfahrung gemacht hat, daß er im Zorne heilige Namen eitel

nenne, und sich doch keine Mühe gibt, den Zorn zu bewältigen. Andere schützen auch die Unwissenheit, Unkenntniß (*ignorantia*) vor, als hätten sie es nicht gewußt, daß im Aussprechen solcher Worte etwas Sündhaftes sei; mag sein, antworten die Theologen, aber das kann und wird nur äußerst selten zutreffen, in der Regel muß man bei Christen, die unter Christen leben und einigen christlichen Unterricht genossen haben das Gegentheil annehmen; wenn schon eine *ignorantia* vorhanden, so war's vielleicht keine *invincibilis*, oder gar eine *affectata*, und solche entschuldigen bekanntlich nicht; wo aber beinahe nie und unter keiner Bedingung eine *ignorantia* zugegeben werden kann, das sind jene obenerwähnten Fälle, wo beim unehrerbietigen Aussprechen hl. Namen solche Umstände vorhanden sind, um derentwillen diese Sünden als Blasphemien oder doch als Todsünden bezeichnet werden müssen.

Die hier angeführten Grundsätze habe der Beichtvater vor Augen, um die Sünden des Titus gehörig würdigen zu können; wenn er seinen Pönitent und dessen Verhältnisse nicht schon ohnehin kennt, so richte er einige diesbezügliche Fragen an ihn, namentlich über die Gelegenheiten, bei welchen er in diese Sünden für gewöhnlich zu fallen pflegt, und über die Dauer seiner üblen Gewohnheit, und ob er schon jemals darüber ermahnt worden ist, um zu wissen, mit welcher Gattung von Sündern er es zu thun habe, ob mit einem *occasionarius* oder *recidivus*, und wie er ihn zu behandeln habe.

Die Mittel zur Ablegung dieser üblen Sitte sind folgende: Der Pönitent soll bedenken, was die hl. Sacramente sind, wer sie eingesetzt hat, wozu sie da sind, und was insbesondere das allerheiligste Altarsacrament enthalte. — Er soll erwägen, wie seine Zunge durch den öfteren Empfang der hl. Communion hochgeweiht sei, und wie sündhaft es sei, mit dieser Zunge, auf der der Leib Jesu Christi schon so oft gelegen, das heil. Sacrament zu lästern oder unehrerbietig auszusprechen. — Er gehe oft in die Kirche, um das allerh. Altarsacrament zu besuchen und anzubeten, um so auf diese Art langsam eine heil. Ehrfurcht, Liebe und Andacht gegen das allerheiligste Sacrament zu bekommen. — Er möge bedenken, daß eine Arbeit, bei der man Gott durch Eitelnenennung seines heil. Namens zc. beleidiget, ihm unmöglich angenehm sein kann, und man auch keinen Lohn dafür im Himmel erwarten dürfe, daß man dadurch den Segen Gottes aus dem Hause vertreibe und sich möglicher Weise auch die Strafe zuziehen könne, einmal ohne den Empfang der heil. Sacramente zu sterben. — Wenn der Pönitent durch seine Sünden Aergerniß gegeben, so möge er bedenken, wie schau-

berhaft es sei, in dieser Unsitte Lehrer seiner eigenen Kinder zu sein, und so dieselben zu veranlassen, einst beim Throne Gottes seine Ankläger zu werden. — Um diese böse, sündhafte und gefährliche Gewohnheit ablegen zu können, fasse der Pönitent Muth und wirke mit der Gnade Gottes ernstlich mit. Täglich am Morgen erneuere er seinen Vorsatz, bete ein specielles Gebet, etwa ein Ave Maria oder ein Schutzengelgebet um die Gnade, den Zorn frühzeitig zu unterdrücken und in kein solches Wort mehr auszubrechen; wenn der Zorn aufsteigt, schließe er den Mund und blicke zum Himmel hinauf, oder er verrichte ein kräftiges Stoßgebetlein; hat es ihn übereilt und ist ihm trotz aller Vorsätze irgend ein solches Wort entschlüpft, so erwecke er sogleich Reue und Leid und lege sich eine kleine Buße auf. Am Abende bei der Gewissensersforschung danke er Gott, wenn er seinem Vorsatze treu geblieben, oder, falls es nicht geschehen, bereue er wieder seine Fehltritte und verrichte wieder einige kurze Bußgebete.

Was die sacramentale Buße anbelangt, so sind solchen Sündern vor Allen solche Gebete aufzuerlegen, die sich auf das allerheiligste Sakrament beziehen, z. B. *adoratio Sanctissimi*, Abbitte vor demselben.

Zum Schluß noch die Bemerkung, daß Gewohnheitsflucher und Sacramentirer, die sich nicht ernstlich Mühe geben, diese böse, ärgernißgebende Gewohnheit abzulegen, im Bußgerichte in der Regel streng zu behandeln sind, damit diese Unsitte nicht so entseßlich überhand nehme. (Vide Stapf, II. 141.)

Steinhaus. Pfarrvikar P. Severin Fabiani O. S. B.

IX. (Ehegelöbniß und unehrbare Schwägerschaft.) Titus bekennet seinem Pfarrer in confessionali, daß er mit einer gewissen Bertha ein geheimes Ehegelöbniß geschlossen habe; später habe er aber mit deren Schwester Moevia sich fleischlich vergangen, was die Schwangerschaft derselben zur Folge hatte. Nun bitte er um Weisung, welche von beiden Schwestern er jetzt heirathen solle? Was wird der Pfarrer hierauf antworten und thun? Für's Erste hat er dem Titus begreiflich zu machen, daß dieser unter den gebeichteten Umständen keine der beiden Schwestern ohne eine Dispens mehr gültig ehelichen könne; nicht seine Braut Bertha, weil diese in Folge der Copula mit ihrer Schwester seine Schwägerin geworden ist, und einer Ehe mit ihr das Hinderniß der Affinitas ex copula illicita im Wege steht; auch nicht die Moevia wegen seines Eheverlöbnißes mit der Bertha. Dieses Verlöbniß hatte zwar nur occulte, d. h. unter vier Augen stattgefunden; allein solche geheime Sponsalien, ob schon